



**PRAXISZENTRUM WALDFRIEDHOFSTRASSE**

**Dr. med. Michael Hinz**

Facharzt für Flugmedizin und Allgemeinmedizin  
Fliegerärztliche Untersuchungsstelle Klasse I und II

Waldfriedhofstraße 70 · 81377 München · Telefon 089-7147739  
[www.fliegerarztpraxis.de](http://www.fliegerarztpraxis.de)  
[info@fliegerarztpraxis.de](mailto:info@fliegerarztpraxis.de)

## **Fliegerärztliche / Flugmedizinische FAQ**

### **Welche Tauglichkeitsklassen gibt es?**

Klasse I : Im Wesentlichen nur für Berufspiloten, also ATPL CPL/ MPL Flugscheininhaber oder entspr.

Klasse II : Privatpiloten mit PPL/ UL Flugschein oder entspr. Bewerber/ Schüler.

LAPL : Neue Tauglichkeitsklasse mit reduziertem medizinischen Untersuchungsumfang und altersabhängig auch anderen Fristen, für Piloten mit LAPL-Lizenz oder entspr. Bewerber/ Schüler

### **Wie finde ich einen Fliegerarzt (=flugmedizinischer Sachverständiger, =AME (Aero Medical Examiner))?**

Es gibt eine Liste auf der Homepage des LBA (=Luftfahrt Bundesamt), in der alle Fliegerärzte aufgeführt sind:

<http://www2.lba.de/webdb/showtab.jsp?table=flareg>

Man kann auch in den Vereinen oder Flugschulen nachfragen, die haben meist Empfehlungen.

### **Geht eine Erstuntersuchung zur Flugtauglichkeit Klasse I beim Fliegerarzt?**

Nein, diese müssen AeMC (=Aero Medical Center, =flugmedizinisches Zentrum) durchführen.  
Liste der AeMC unter

[https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Fliegeraerztliche\\_Untersuchungsstellen/Informationen/uebersichts\\_Adressen.html?nn=2090166](https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Fliegeraerztliche_Untersuchungsstellen/Informationen/uebersichts_Adressen.html?nn=2090166)

Verlängerungsuntersuchungen gehen dann beim Fliegerarzt mit Klasse I Berechtigung

### **Geht eine Erstuntersuchung zur Flugtauglichkeit Klasse II / LAPL beim Fliegerarzt?**

Ja

### **Gibt es eine Altersbeschränkung bei Flugtauglichkeiten?**

Prinzipiell nein, wenn sie die Tauglichkeitskriterien erfüllen, können sie auch noch im fortgeschrittenem Alter fliegen. Ab dem 65 Lebensjahr ist aber zusätzlich eine erweiterte kardiologische Beurteilung erforderlich.

## Gilt JAR-FCL3 noch?

Nein, mit dem 09.04.2013 gelten die neuen EASA Vorschriften. Für Flugmedizin relevant ist die Verordnung (EU) 1178/2011. Diese findet sich hier unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2011R1178:20120408:DE:PDF>

## Was muss ich zur fliegerärztlichen Untersuchung mitbringen

- altes Tauglichkeitszeugnis (bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen)
- Pilotenlizenz
- gültiges Personaldokument z.B. Personalausweis oder Reisepass
- nach Möglichkeit auch den ausgefüllten Antrag für die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses (Ausfüllhinweise in der Checkliste)  
<https://www.fliegerarztpraxis.de/wp-content/uploads/2020/01/Checkliste-Flugtauglichkeit-Januar-2020.pdf>

## Brauche ich die Referenznummer noch?

Für die Tauglichkeitsuntersuchung selbst ist sie nicht mehr erforderlich. Sie dient lediglich der eindeutigen Identifikation des Piloten - oder von der Flugschule gemeldeten Flugschülers - bei allen Anliegen/Anfragen des oder an das entsprechenden Luftamt(s) (hier z. B. das Luftamt Süd der Regierung von Oberbayern) und das LBA. Die Referenz-Nummer wird bei der Übermittlung des Tauglichkeitszeugnisses ans LBA automatisch vergeben. Sie ist im Feld Zeugnisnummer/ Certificate number des Tauglichkeitszeugnisses eingetragen.

## Haben sich mit den neuen EASA Vorschriften die Fristen zur Tauglichkeitsuntersuchung geändert?

- bei Klasse I ändert sich nichts
- bei Klasse II bis zum vollendeten 50. Lebensjahr auch nicht, ab dann aber jährliche Tauglichkeitsuntersuchung
- für die neu geschaffene LAPL Tauglichkeitsuntersuchung gilt auch nach dem 50. Lebensjahr eine 2-Jahresfrist
- ab dem 65 Lebensjahr ist eine erweiterte kardiologische Abklärung erforderlich, die, je nach Befundlage längstens in Abständen von 4 Jahren durchzuführen ist.

## Was kostet ein Medical?

Dies ist abhängig von:

- Erstuntersuchung oder Verlängerungsuntersuchung, also Umfang der Untersuchungen
- Alter des Piloten
- Notwendigkeit von Zusatzuntersuchungen, wenn diese z.B. im Tauglichkeitszeugnis unter Bemerkungen/ remarks zur jeweiligen Tauglichkeitsuntersuchung angefordert werden oder
- Auffälligkeiten entspr. weiterführende Untersuchungen notwendig machen

Ein kurzes Telefonat in der flugmedizinischen Praxis kann diesen Punkt dann klären, ggf. was notwendig ist und was nicht. Flugmedizinische Leistungen werden analog GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) abgerechnet.

## Was muss der Fliegerarzt dem LBA mitteilen?

Hier gibt sich eine wesentliche Änderung. Auf Grund der Vorgabe aus Brüssel, das europäische Recht umzusetzen und damit die Standards für die Tauglichkeitsuntersuchungen europaweit anzugleichen, müssen nun auch in Deutschland Anträge und medizinische Untersuchungsberichte über das EMPIC EAP System ans LBA übermittelt werden.

### **Kann das LBA noch Überprüfungen von Piloten durchführen?**

Das kann das LBA nach wie vor, tut es auch, z.B. im Rahmen eines Audits.

### **Was geschieht mit den JAR-FCL Auflagen im bisherigen Medical?**

Die Auflagen werden ins neue EASA-Medical übernommen. Es ist keine erneute Überprüfung notwendig.

### **Was wird an die lizenzführende Behörde nach einer Tauglichkeitsuntersuchung übermittelt?**

Für den nach MED.A.0.25(b)(4) der EU-Verordnung 1178/2011 geforderten Bericht besteht eine ausreichende rechtlich verbindliche Festlegung.

### **Können Fliegerärzte, wie bisher, Auflagen stellen und ins Medical schreiben?**

Sehhilfen, also Brillen, können nach wie vor vom Fliegerarzt im Tauglichkeitszeugnis unter XIII Einschränkungen/ Limitations (z.B.: VDL, VML, VNL) eingetragen werden. Medizinische Befunde, Krankheiten, Gesundheitsstörungen, Diagnosen, die nach der EU Verordnung Nr. 1178/2011 eine Konsultation oder Verweisung erforderlich machen, können nur noch durch das Referat Flugmedizin (LBA) begutachtet werden. Diese treffen damit auch letztendlich die Tauglichkeitsentscheidung und vergeben unter Bemerkungen/ Remarks eine entsprechende Nummer.

### **Was ist eine Verweisung?**

Machen bestimmte Gesundheitsstörungen eine Auflage im Tauglichkeitszeugnis nötig, kann dies bei einem Klasse I Piloten der Fliegerarzt nicht mehr allein entscheiden. Er muss den Fall an die lizenzführende Stelle (LBA) verweisen (i.e. abgeben). Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen in dem Fall und kann z.B. noch andere Fachärzte hinzuziehen oder an ein AeMC weiter verweisen. Die Lizenz wird aber in jedem Fall dann vom LBA ausgestellt.

### **Was ist eine Konsultation?**

Bestimmte Auflagen können nicht mehr direkt vom Fliegerarzt gestellt und ins Tauglichkeitszeugnis eingetragen werden, sondern erst nach Rücksprache mit der lizenzführenden Stelle (LBA). Eine Konsultation ist in der Regel bei Auflagen der Tauglichkeitsklasse II erforderlich.

### **Welche Sonnenbrille soll ich kaufen?**

- Neutrale Brillengläser, welche das Farberkennungsvermögen nicht verändern (grau oder braun)
- keine polarisierenden Gläser. Diese können u.U. mit den polarisierenden Cockpitscheiben interferieren. Ebenso können Probleme bei den Glascockpits, Tablet Computern und GPS-Navigationshilfen entstehen.
- Keine Tönungen über 85%
- selbst tönende Gläser sollten aufgrund verzögerter Lichtanpassung nicht ins Cockpit.

### **Wie erkenne ich, ob meine Sonnenbrille nicht doch polarisierende Gläser hat?**

Einfach die Brille aufsetzen und einen Bildschirm (z.B. vom Tablet oder Smartphone) um 90° drehen. Bei polarisierenden Gläsern wird der Bildschirm dunkler oder u.U. sogar unerkennbar.

## **Gewerbsmäßiger Betrieb, Single Pilot, Altersgrenze**

Im Tauglichkeitszeugnis, Punkt IX, geht der Klasse I gewerbsmäßiger Betrieb auf Luftfahrzeugen, die mit nur einem Piloten betrieben werden, geht ab dem vollendeten 60 Lebensjahr nicht mehr. Dieses Feld bleibt folglich frei. Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I, Abschnitt A, FCL.065a

## **Welche Medikamente schränken die Flugtauglichkeit ein?**

Bei Einnahme von Medikamenten bitte vorher den Fliegerarzt konsultieren. Auch scheinbar harmlose frei verkäufliche Medikamente können die Flugtauglichkeit einschränken.

## **Erweiterte Kardiologische Beurteilung ab dem 65 Lebensjahr**

Prinzipiell gab es das schon immer, jetzt ist aber der Mindest-Untersuchungsumfang durch die neue Durchführungsverordnung definiert. Den Untersuchungsumfang können Sie unter den Checklisten einsehen, ausdrucken und ihrem Kardiologen vorlegen. Alternativ können sie auch die Untersuchung bei PD Dr. Lamm, hier direkt in der Praxis, durchführen lassen. Von den erhobenen kardiologischen Befunden und dem Risiko ein kardiovaskuläres Ereignis in den nächsten 10 Jahren zu erleiden (nach PROCAM-Score) ist der Umfang der aktuellen Untersuchung. Diese muss ggf. dann auch erweitert werden bei PROCAM Score >10%. Dies gilt auch für den Zeitraum bis zur nächsten kardiologischen Untersuchung, längstens jedoch 48 Monate. MED B.010(a); (3); der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

## **Kosten der erweiterten kardiologischen Untersuchung**

Sie können die Checkliste für Kardiologen ausdrucken und einem Kardiologen ihrer Wahl vorlegen und durchführen lassen. Alternativ können sie auch unserem Herzchirurgen PD Dr. Lamm aufsuchen und die Untersuchung hier in der Praxis durchführen lassen. Die Kosten werden nach der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) abgerechnet. Für nähere Information wenden sie sich bitte an die Praxis.